1263

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier:

Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

Die Firma Ciba Additive GmbH, Chemiestraße, 68623 Lampertheim, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I. S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 (1) Nr. 1 EKVO (Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) anerkannt.

1. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß dem nachstehend genannten Herkunftsbereich:

Anhang 22: Mischabwasser

Die Probenahmestellen, die einzelnen Meßgrößen, die Häufigkeit der Beprobung sowie die Art der Probenahme sind in den Antragsunterlagen angegeben und erfolgen nach dem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid sowie nach der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO).

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. August 2000.

Darmstadt, 16. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt V 39 a — 79 f 12/03 — Ciba StAnz. 49/1995 S. 3902

1264

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hasel bei Donsbach" vom 14. November 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1"

- (1) Das Tal des Donsbaches mit Seitentälern, die Waldbereiche und die Felsgrusfluren des Steinbruches westlich von Donsbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Vor der Hasel", "Am Spitzköppel", "Oben vor der Hasel", "In der Hommeswiese", "Im Radelbach", "Vorm Radelbach", "Auf dem Hohenwasen" und "Im Hüngrund" in der Gemarkung Donsbach der Stadt Dillenburg. Es hat eine Größe von 23,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

8 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Oberlauf des Donsbaches mit angrenzendem Grünland, die Wacholderheiden und die naturnahen Waldflächen einschließlich der Felsgrusfluren des Steinbruches durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Gebiet soll in seiner Gesamtheit als typischer Bestandteil der Westerwälder Kulturlandschaft und als Lebensraum bestandbedrohter Tier- und Pflanzenarten geschützt werden.

8 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu füttern oder durch Futter anzulocken, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunchmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. zu düngen;
- 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Tiere weiden zu lassen;
- 16. Hunde frei laufen zu lassen;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter Beachtung der im § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
 - b) die Beweidung der Hutung in Flur 64 mit Schafen und Ziegen bei freier Herdenführung in der Zeit vom 15. Mai bis zum Wintereinbruch, jedoch ohne Zufütterung;
 - die extensive Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Rindern der außerhalb der Hutung liegenden Grünlandflächen unter Verwendung von Wanderzäunen, sofern eine Mahd dieser Flächen nicht erfolgt;
 - d) die Bewirtschaftung der Obstbäume und das Nachpflanzen von Obstbäumen alter Sorten;
- 2. folgende forstliche Maßnahmen:
 - a) die zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Mischwaldbestände notwendigen forstlichen Maßnahmen ohne Waldrodung und Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
 - b) die Umwandlung der Nadelholzbestände in naturnahe Laubwälder einschließlich der Nutzung des anfallenden Holzes;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
- die Ausübung von bis zu zwei Gesellschaftsjagden auf Schwarzwild in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar nach vorheriger Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde;
- die kurzfristige Umwandlung vorhandener Wildacker in Grünland;
- der Betrieb, die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen;

- Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Stolleneingängen und Stolleneinbrüchen;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung von Altlasten;
- Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Fernmeldeanlagen;
- 10. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ §

Ordnungswidrig im Sinne des \S 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt:
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren nachstellt, sie füttert oder durch Futter anlockt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;

- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese nach dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes "Hasel bei Donsbach" vom 3. November 1992 (StAnz. S. 3189) wird aufgehoben.

8 '

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 14. November 1995

Regierungspräsidium Gießen gez. Bäumer Regierungspräsident

StAnz. 49/1995 S. 3902









